

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Code 178 im Fahrzeugausweis Halterwechsel verboten / Leasing

2017/333

vom 20. April 2018

1. Ausgangslage

Der Code 178 ist ein Eintrag im Fahrzeugausweis, der bei geleasteten Fahrzeugen zur Anwendung kommt und anzeigt, dass ein Halterwechsel verboten ist. Der Besitz des Fahrzeugs ist damit für die Leasing-Geberin (die Bank) gesichert respektive die Gefahr einer möglichen Veruntreuung minimiert. Der Leasing-Nehmer seinerseits kann das Fahrzeug nutzen, er kann es ausser Verkehr setzen (also den Fahrzeugausweis annullieren lassen) – er kann es aber nicht veräussern.

Landrätin Jacqueline Wunderer hat nun in ihrem Postulat bemängelt, es sei «unverständlich», dass die Annullierung eines Fahrzeugausweises mit diesem Code 178 heute von einer beliebigen Person (zum Beispiel von einem Garagisten) durchgeführt werden könne – ohne dass die Motorfahrzeugkontrolle zuerst Rücksprache mit dem Leasing-Nehmer oder dem -Geber nimmt. Mit der Annullierung aber könne das Auto unrechtmässig verwertet werden, etwa mittels Verkauf im Ausland. Den Schaden habe der Leasing-Nehmer, der weiterhin bei der Bank in der Schuld stehe. Die PostulantIn bittet den Regierungsrat deshalb, «diesen Ablauf zu überprüfen und allfällige notwendige Anpassungen vorzunehmen».

Die Annullierung eines Fahrzeugausweises dient z.B. der Unterbrechung der Kostenpflicht für die Motorfahrzeugsteuer und die Haftpflichtversicherung, etwa bei längerer Ferienabwesenheit. Es sei gängige Praxis, so heisst es in der Vorlage, dass ein Fahrzeugausweis durch einen Garagisten oder Bekannten im Auftrag und an Stelle des Fahrzeughalters bzw. der Fahrzeughalterin bei der Motorfahrzeugkontrolle annulliert wird. Die Motorfahrzeugkontrolle geht davon aus, dass die Person, welche den Fahrzeugausweis vorweist, zu Recht im Besitz des Ausweises ist. Dies gilt sowohl für geleaste als auch gekaufte Fahrzeuge.

Wenn ein Fahrzeug veruntreut werde, so sei davon auszugehen, dass dies unabhängig davon erfolge, ob der Fahrzeugausweis rechtmässig annulliert wurde oder nicht. Der Code 178, so schreibt der Regierungsrat weiter in ihrer Stellungnahme, sei «kein Instrument zur Verhinderung von Straftaten». Wenn man andererseits zur Vermeidung von vereinzelt unzulässigen Geschäften ein «Einverständnisverfahren» des Leasingnehmers bzw. der Leasingnehmerin einführen wollte, so würde zudem ein grosser administrativer Aufwand bei sämtlichen Leasing-Nehmern und der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) entstehen. – Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat 2016/409 abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat das Geschäft am 29. Januar 2018 beraten; dies in Anwesenheit von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Pascal Donati, Leiter der Motorfahrzeugkontrolle, und sein Stellvertreter Karl Heinrich Pflaum, führten in die Thematik ein.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission liess sich erklären, wie die Vereinbarungen zwischen Leasing-Geber und -Nehmer ihren Niederschlag im Fahrzeugausweis finden und welche Einschränkungen bzw. Modalitäten in Bezug auf einen Halterwechsel bestehen. Eine Annullation dürfe, so die dezidierte Haltung der MFK-Referenten, nicht an Bedingungen gebunden werden. Zu beachten sei etwa, dass der Kanton haftungspflichtig werden könnte, wenn er eigene Spielregeln aufzustellen beginnt. Man dürfe einen zivilen Missbrauchsfall auch nicht dazu verwenden, um etwas einzuführen, was der Bund nicht vorschreibt. Gleichzeitig wurde betont, dass eine kantonale Regelung kein gangbarer Weg sei respektive eine Praxisänderung der MFK – welche strikte und ausschliesslich Bundesvorgaben anwendet – zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen würde.

Die Postulantin schilderte in der Kommission einen konkreten Fall und betonte, dass der Rechtsweg langwierig und unsicher sei.

Es wurde in der Kommission zwar attestiert, dass in speziellen Konstellationen mit Ausnahmecharakter ein missbräuchlicher Halterwechsel nicht völlig ausgeschlossen werden kann (z.B. Verkauf ins Ausland eines Unfallautos ohne Zustimmung des Halters). Man könne aber auf kantonaler Ebene kaum Abhilfe für solche bedauerlichen, aber doch sehr seltenen Einzelfälle schaffen. Denkbar sei eine Bundeslösung oder eine Praxisänderung des Astra. Dies aber könne nicht im Rahmen der Beratung dieses Vorstosses vorangetrieben werden.

3. Beschluss der Kommission

Die Justiz- und Sicherheitskommission beschliesst mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung:

://: Das Postulat 2016/409 wird abgeschrieben.

20.04.2018 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr

Beilage/n

–